

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 11. Dezember 2008 den Friedhof der Gemeinde Kriftel folgende

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	18,00 €
---	---------

(2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Friedhofskapelle	140,00 €
--------------------------------	----------

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte	1.375,00 €
------------------------------	------------

2) in einer Einzelwahlgrabstätte	
----------------------------------	--

aa) Erstbestattung	1.415,00 €
--------------------	------------

3) In einer Tiefengrabstätte	
------------------------------	--

aa) Erstbestattung	1.550,00 €
--------------------	------------

bb) Zweitbestattung	1.390,00 €
---------------------	------------

4) in einer Doppelwahlgrabstätte	
----------------------------------	--

aa) Erstbestattung	1.430,00 €
--------------------	------------

bb) Zweitbestattung	1.477,00 €
---------------------	------------

b) Bei der Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Kinder-Reihengrabstätte	947,00 €
-------------------------------------	----------

- (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- | | |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 500,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | 500,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 500,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 500,00 € |
| e) in einem Urnen-Rasengräberfeld | 500,00 € |
- (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 575,00 €

§ 7

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben.

- (1) Umbettung einer Leiche

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| a) innerhalb desselben Friedhofes | nach Aufwand |
| b) zu einem anderen Friedhof | nach Aufwand |

- (2) Für die Umbettung einer Ascheurne

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| a) innerhalb desselben Friedhofes | nach Aufwand |
| b) zu einem anderen Friedhof | nach Aufwand |

§ 8**Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 265,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 988,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben
- | | |
|--|----------|
| | 494,00 € |
|--|----------|

§ 9**Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von dreißig Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Für eine Einzelwahlgrabstätte | 3.068,10 € |
| b) Für eine Doppelwahlgrabstätte je Grabstelle | 2.940,30 € |
| c) Für eine Tiefgrabstätte | 3.068,10 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben
- | | |
|--|------------|
| | 1.867,50 € |
|--|------------|
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte und im Kolumbarium (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-------------------------|
| a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 1/30 der Nutzungsgebühr |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 1/30 der Nutzungsgebühr |

- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen | 2.624,25 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 103,00 € |
| c) Für eine Urnen-Rasenreihengrabstätte | 103,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 1/30 der gültigen Nutzungsgebühr erhoben (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung).

§ 11

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei
- | | |
|--|--------------|
| 1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten | nach Aufwand |
|--|--------------|

2) bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten nach Aufwand

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.1999 aufgestellt wurde (§ 39 Abs. 3 der Friedhofsordnung), werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten nach Aufwand

2) bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten nach Aufwand

b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 12

Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig keine

2) für die Dauer von 1 Jahr keine

3) für die Dauer von 5 Jahren keine

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 10,00 €

- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 10,00 €
 - d) für die Ausstellung der Graburkunde 10,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine von der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriftel vom 1. August 1988 in der Fassung der zwanzigsten Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 außer Kraft.

65830 Kriftel, den 12. Dezember 2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“
Ausgabe vom 19. Dezember 2008
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 109/XII/2008

Erste Änderungsordnung
zur Friedhofsgebührenordnung
der Gemeinde Kriftel

Aufgrund

1. der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I. S. 757),
2. der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und
3. des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in der Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende

Erste Änderungsordnung
zur Friedhofsgebührenordnung
der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 1.196,22 €

2) in einer Einzelwahlgrabstätte

aa) Erstbestattung 1.236,32 €

- | | |
|--|------------|
| 3) In einer Tiefengrabstätte | |
| aa) Erstbestattung | 1.370,09 € |
| bb) Zweitbestattung | 1.208,80 € |
| 4) in einer Doppelwahlgrabstätte | |
| aa) Erstbestattung | 1.249,71 € |
| bb) Zweitbestattung | 1.297,87 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | |
| 1) in einer Kinder-Reihengrabstätte | 767,33 € |
| (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben: | |
| Für die Beisetzung: | |
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 497,79 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | 497,79 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 497,79 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 497,79 € |
| e) in einem Urnen-Rasengräberfeld | 497,79 € |
| (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: | |
| | 376,48 € |

Artikel 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 265,00 € |

- | | |
|--|------------|
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab
Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.163,70 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
werden erhoben | 581,85 € |

Artikel 3

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von dreißig Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Für eine Einzelwahlgrabstätte | 3.569,00 € |
| b) Für eine Doppelwahlgrabstätte je Grabstelle | 6.840,00 € |
| c) Für eine Tiefgrabstätte | 3.569,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben | 2.172,00 € |

Artikel 4

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- | | |
|---|------------|
| (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen | 2.131,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme
Urnenbeisetzungen | 121,05 € |
| c) Für eine Urnen-Rasenreihengrabstätte | 121,05 € |

Artikel 5

Diese Erste Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Artikel 6

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Ersten Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt zu geben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 18. Dezember 2009

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 23. Dezember 2009
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 110/XII/2009

Zweite Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I. S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 4. November 2010 folgende

Zweite Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- | | |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 497,79 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | 497,79 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 497,79 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 497,79 € |
| e) in einem Urnen-Rasengräberfeld | 509,20 € |

- (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:

572,00 €

Artikel 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen | 2.269,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 121,05 € |
| c) für eine Beisetzungsstelle im Feld für Urnen-Rasenwahlgrabstätten | 924,00 € |

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Zweite Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Artikel 4

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt zu geben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, den 5. November 2010

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 12. November 2010
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 88/XI/2010

Dritte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I. S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 3. November 2011 folgende

Dritte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	20,00 €
---	---------

Artikel 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte	1.341,00 €
------------------------------	------------

2) in einer Einzelwahlgrabstätte

aa) Erstbestattung	1.240,00 €
--------------------	------------

3) In einer Tiefengrabstätte

aa) Erstbestattung	1.374,00 €
--------------------	------------

bb) Zweitbestattung	1.212,00 €
---------------------	------------

- | | |
|--|------------|
| 4) in einer Doppelwahlgrabstätte | |
| aa) Erstbestattung | 1.254,00 € |
| bb) Zweitbestattung | 1.302,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | |
| 1) in einer Kinder-Reihengrabstätte | 828,00 € |
| (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben: | |
| Für die Beisetzung: | |
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 603,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | 494,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 494,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 494,00 € |
| e) in einem Urnen-Rasengräberfeld | 520,00 € |
| (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: | |
| | 577,00 € |

Artikel 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- | | |
|--|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 265,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.031,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben | 515,00 € |

Artikel 4

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von dreißig Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | Für eine Einzelwahlgrabstätte | 3.161,00 € |
| b) | Für eine Doppelwahlgrabstätte je Grabstelle | 6.059,00 € |
| c) | Für eine Tiefgrabstätte | 3.161,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben | 1.925,00 € |

Artikel 5

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen | 2.106,00 € |
| b) | Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 108,00 € |
| c) | Für eine Urnen-Rasenwahlgrabstätte | 887,00 € |

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Dritte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Artikel 7

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Dritten Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt zu geben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 7. November 2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 11. November 2011
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 72/XI/2011